

Wem gehört der Schönbuch? Dettenhausen im Streit mit der Forstbehörde

Ralf Beckmann

Waren die württembergischen Forste im 17. und 18. Jahrhundert bereits verschiedentlich kräftig zur Erzielung von Exporterlösen genutzt worden – man denke an den Holländerholzverkauf aus dem Schwarzwald –, so stellte sich Herzog Friedrich, seit 1806 dann König von Napoleons Gnaden, auf den Standpunkt, der Forst sei zum Zweck der Finanzgewinnung ganz neu «durchzuforsten». Der enorme Geldbedarf, etwa für die napoleonischen Kriege, dürfte hier nicht ganz unmaßgeblich mit hineingespielt haben. Darüber hinaus lag dem aber auch ein grundsätzlich geändertes Verhältnis zur Land- und Forstwirtschaft zugrunde.

Alle Mittel für die Staatskasse, zur Finanzierung der jeweiligen Staatsvorhaben, – mit diesem Programm, dessen Ideen schon seit 150 Jahren diskutiert worden waren, wurde mit dem Übergang vom Herzogtum zum Königreich Württemberg Ernst gemacht. Dabei dürfte auch der Hinweis auf den gerade zu Ende des 18. Jahrhunderts völlig ruinierten Forst si-

cher eine starke Unterstützung dargestellt haben: Eine systematische Aufforstung und eine strenge Forstpolitik waren nötig, um aus dem Wald wieder einen Gewinn für die Staatskasse zu ziehen.

Alle Forste wurden dem Finanzministerium unterstellt, ein programmatischer Schritt im Rahmen des neuen Ministerialsystems des Königs. Die noch junge Forstwissenschaft hatte die Ideen geliefert, und der neue Staatsapparat machte sich an die praktische Umsetzung einiger dieser Ideen. Im Mittelpunkt standen dabei die innere Umstrukturierung der Forstorganisation und der Forstbehörden sowie die Ablösung der alten Waldgerechtigkeiten. Letzteres sollte die Grundlage dafür schaffen, daß der Staat im Wald sein Eigentum nicht nur auf dem Papier, sondern auch in Wirklichkeit nutzen konnte: Ablösung von den vielfachen, teils auf schriftlichen Verträgen, teils einfach nur auf Gewohnheit fußenden Rechten der Schönbuchgemeinden. Diese Rechte sollten ein für allemal abgefunden werden,

Der Wald – hier nur noch aus Einzelbäumen bestehend – als Kulisse hochherrschaftlicher Jagd: am 6. November 1812 fand bei Bebenhausen das letzte große Festin-Jagen in Württemberg statt. König Friedrich, hier als Schütze im «Jagdschirm» in der Bildmitte dargestellt, war bereits auf Waldbau und systematische Holzproduktion orientiert.





Bauersfrauen aus Weil im Schönbuch beim «Waldheuen». Die Besonderheit der zahlreich am Waldrand oder direkt im Wald gelegenen Wiesen – z. T. auch Äcker – war der geringe Ertrag. Ein Öhmd konnte nicht eingebracht werden. Zudem erforderte der zur Abwehr des Wildes erforderliche Zaun ständige Wartung.

um keine Rücksicht mehr auf die Ansprüche und Bedürfnisse der meist armen Bevölkerung nehmen zu müssen.

In Bezug auf die Nutzungsarten des Waldes bedeutete diese Politik, den Wald von allen «Nebennutzungen» zu befreien und seinem hauptsächlichsten Zweck, der Holzproduktion, zuzuführen.

Stallfütterung: Waldweide für das Vieh entfällt, Sammeln des Laubstreu belastet den Wald

Die sich größtenteils von der Landwirtschaft ernährende Bevölkerung war in vielfacher Hinsicht auf die Nutzung des Waldes angewiesen; die Palette der Nebennutzungen des Waldes legt davon beredtes Zeugnis ab. Und wenn eine Nutzungsart durch Fortschritte in der Landwirtschaft historisch überholt war, so erzeugte sie mit Sicherheit eine andere. Dies läßt sich am Beispiel der Stallfütterung von Rindvieh und Schweinen aufzeigen. Herkömmlich hatte man beide dadurch ernährt, daß man sie – zumal bei Futterknappheit – in den Wald trieb, damit sie sich dort ihre Nahrung selbst suchten.

Überholt wurde die Waldweide durch die im Laufe des 18. Jahrhunderts sich allmählich durchsetzende

Stallfütterung des Rindviehs. Max Zeyher führt für das Forstamt alter Ordnung Tübingen einige Zahlen an, die diesen Rückgang verdeutlichen:

Jahr	eingetriebenes Vieh in den Wald
1714	15 048
1778	8 149
1819	5 592
1826	720

Steuerkommissär Schnitzer schreibt daher in seiner 1825 erschienenen Darstellung des Oberamts Böblingen: *Die Stallfütterung ist in Beziehung auf Rindvieh allgemein eingeführt; nur in einigen Orten kommt dasselbe noch nach der Fruchternte auf die Stoppeln und nach der Oehmdernte auf die Wiesen, jedoch in unzuverlässiger Anzahl. Waldweiden werden infolge der neuesten Unterhandlungen über die Schönbuchgerechtigkeiten gänzlich abgestellt werden.*

Mit der neuen Situation stellte sich jedoch ein anderes Problem mit aller Schärfe: Ein eklatanter Mangel an Streu, die plötzlich in großen Mengen gebraucht wurde, entstand durch das Abgehen von der Dreifelderwirtschaft, durch den umfangreichen Anbau der Kartoffel sowie durch den Umstand, daß in Jahren der Knappheit etliches Stroh als Häcksel dem Viehfutter beigegeben wurde.

Einen Ausweg bildete das Zusammenrechnen von Laub in den Wäldern. In der Literatur hat sich die Kontroverse darum, ob und wie weit in den Staatswäldungen Laubstreu für die Landwirte gewonnen werden darf und welche schädlichen Auswirkungen dies für den Wald hat, in einer Flut von Schriften und Polemiken niedergeschlagen. Hingewiesen wird besonders auf die mögliche Ruinierung des Waldbodens, gemahnt wird mit dem Hinweis auf Flächen, wo durch intensives Streurechen und Bodenstechen jeder Waldbau auf Jahrzehnte hin unmöglich gemacht worden war. Immerhin: Die Landwirte verteidigten mit dem Recht auf Laubsammeln ein mittlerweile über Jahrzehnte angestammtes Nutzungsrecht, von dem ihre Viehhaltung im Stall abhing; dies wurde damals auch von Forstleuten zugegeben. Die Forstbeamten kämpften um die Erhaltung des ihnen anvertrauten Waldes, der bei einer intensiven Streunutzung auf die Dauer verkommen mußte –, und im Fall des Schönbuchs schließlich gegen Ende des 18. Jahrhunderts bereits verkommen war.

Mit dem «Selbstbedienungsladen» Schönbuch soll Schluß sein

Um 1830 hatte sich bei den Forstwissenschaftlern in Hohenheim und Tübingen die Meinung durchgesetzt, es handele sich bei den jahrhundertealten Nutzungen um *neben- und fremdartige Benutzung*, die auf die eine oder andere Weise aus dem Wald zu verbannen sei. Ein Hinweis darauf, wie ernst man die angestrebte Neuorientierung des Waldes auf seinen Zweck der Holz- und damit der Reichthumsproduktion nahm. Es standen sich also gegenüber: Eine Obrigkeit, die entschlossen war, dem «Selbstbedienungsladen» Schönbuch ein Ende zu bereiten; die in Form der nötigen Gesetze und des Schutzpersonals alles zur Durchsetzung Nötige bereit gestellt hatte, um den Wald als Holz- und damit als Reichthumsproduzenten zu sichern. Auf der anderen Seite eine bauerliche Bevölkerung, die nach den Neuerungen in der Landwirtschaft mehr noch als früher darauf angewiesen war, die periodisch entstehenden Lücken durch den Rückgriff auf die Reichtümer des Waldes aufzufüllen. Schließlich ist die Rolle der Schultheißen in den Schönbuchgemeinden zu beachten, die eine Zwischenstellung einnahmen, jedoch oft genug Position gegen die Anweisungen aus Stuttgart bezogen.

Der Konflikt war also programmiert, und er zog sich kontinuierlich durch das 19. Jahrhundert hin. Im Folgenden soll am Beispiel der Gemeinde Dettenhausen nachgezeichnet werden, mit welchen Argu-

menten und mit welchen praktischen Mitteln dieser Streit ausgetragen wurde, der in tätlichen Angriffen auf Förster gipfelte und erbitterte Feindschaften zur Folge hatte.

Die königlich württembergischen Forstbehörden hatten im Jahre 1823 die meisten Gemeinden des Schönbuchs in ihren Gewohnheitsrechten abgefunden, nicht jedoch die Gemeinde Dettenhausen, die damals aufgrund ihrer Armut auf eine höhere Abfindung spekuliert hatte. Die Forstämter legten denn auch großen Wert darauf, die Laubstreu nur vergünstigungsweise abzugeben, d. h. ohne daß sich die Gemeinden nachher wieder auf ein Gewohnheitsrecht berufen konnten, und nur in Jahren der Not. Getrennt davon wurde sonstige Streu – Gras, niedere Bodenvegetation u. a. – gegen Bezahlung abgegeben. Im *Wald-Streu-Register* von 1856 des Forstamtes Weil sind zwei Nutzungen festgehalten: Die Nutzung des Laubs und die des sonstigen Streumaterials. *Eine Laubstreuabgabe gegen Bezahlung findet niemals statt, dagegen haben die früheren Schönbuchgemeinden in Jahren des Mangels und der Not an Futter und Stroh die Gestattung eines unentgeltlichen Laubtags in den Staatswäldungen vergünstigungsweise anzusprechen.* Dagegen erstreckte sich die alljährliche Streunutzung gegen Bezahlung *auf sämtliche Staatswäldungen, beschränkt sich aber auf unschädliche Wegnahme des Grases und der Heiden auf Lichtungen, Blößen, Wegen.*

Für das Jahr 1856 nun ist die Frage nach Einschätzung der Behörden so, daß die Landwirtschaft in den Schönbuchgemeinden nicht besonders schlecht steht und folglich das Gesuch einiger Gemeinden um Laubstreu erst einmal abgewiesen werden kann, *da die Vergünstigung der Laubstreunutzung nur für wirkliche Notjahre, für Jahre allgemeinen Futter- und Stroh mangels zugestanden ist, ein solcher Mangel aber in diesem Jahre nicht vorhanden ist.* Falls aber doch unabdingbar, sollte das Laubrechen *erst im Frühjahr stattfinden*, um die Menge des benötigten Materials zu reduzieren.

Im übrigen wird in diesem Jahr die Lage von Oberförster Tscherning so eingeschätzt, *daß die Vorräte von Heide- und Grasstreu in den Staatswäldungen so bedeutend seien, daß Laub-Abgaben künftig selbst in Jahren des Mangels werden unterbleiben können.* Der tatsächliche *Streutag*, d. h. der genehmigte Tag für die Streusuchenden, findet dann allerdings statt, verbunden mit einigen Auflagen: *Um die Streunutzung auf den wirklichen Bedarf zu beschränken, erscheint es notwendig, nur diejenigen Einwohner zuzulassen, welche Vieh halten, die übrigen aber, welche die Streu nur zum Zweck des Verkaufs zu sammeln beabsichtigen, vom Verkauf auszuschließen.*

So wird dann verfahren: *Denjenigen Personen, welche kein eigenes Vieh besitzen, ist das Betreten des Waldes bei Strafe untersagt.* Dabei läßt man sich auch von verschiedenen Hinweisen nicht irritieren, gerade diejenigen Ortsbewohner, die noch nicht einmal Ziegen halten und kein Vieh besitzen, hätten es wohl am nötigsten: *Auszuschließen sind diejenigen Personen, welche auch nicht einmal Gaißen besitzen, wengleich der Gemeinderat [hier: Holzgerlingen] auffallender Weise gerade diese als die Streubedürftigsten hinzustellen versucht.*

In dieser Weise wird denn auch der Laubtag abgehalten. Bei dieser Praxis bleibt es auch: Die Schultheißen geben dem Revierförster die Zahl der Viehalter und damit der Streubedürftigen an, und diesen wird dann in schlechten Jahren ein Morgen Wald zum Ausrechen angewiesen.

Das arme Dettenhausen verzichtet nicht auf seine Schönbuchgerechtigkeiten: Laubnutzung bleibt

Eine Übersicht des Reviers Weil im Schönbuch der Jahre 1837–71 weist die Sonderrolle nach, die der Gemeinde Dettenhausen zufiel. Sie war so störrisch gewesen, sich 1823 nicht mit den anderen Schön-

buchberechtigten bei ihren angestammten Nutzungsrechten abfinden zu lassen. Dettenhausen beanspruchte also weiterhin als Recht, was anderen Gemeinden nur in Jahren der Not und nur *vergünstigungsweise* eingeräumt wurde. Die Bebenhäuser Behörde stellte sich darauf ein und räumte der Gemeinde reihum jedes Jahr einen anderen Walddistrikt ein, um kein Waldstück zu ruinieren. So kamen Schwarzer Hau, Tannacker, Hirschländer und Stelle nacheinander an die Reihe; gerecht wurde ausgiebig, im Schnitt etwa 80 bis 130 Morgen jedes Jahr.

Ob dieses in seiner Forstschädlichkeit allgemein erkannte Sonderrecht nicht mit zu dem schlechten Ruf beigetragen hat, den die Dettenhäuser Bevölkerung früher bei den Förstern des Schönbuchs hatte, das kann man wohl vermuten. Doch nicht nur bei diesem. Die Dettenhäuser gerieten auch mit den Bewohnern der Nachbarorte hintereinander, weil sie ein ausgeprägtes Anspruchsdenken gegenüber den Reichtümern des Waldes praktizierten: Nicht nur in Bezug auf ihre angestammten Schönbuchrechte, sondern sie taten sich auch im freien Verkauf eifrig hervor. In einem Bericht des Bebenhäuser Revierförsters an Oberförster Friedrich August Tscherning

Eine Gruppe von Seegras-Rupferinnen aus Weil im Schönbuch und Dettenhausen unter Aufsicht von Sattlermeister Horrer, um 1905. Das scharfkantige Seegras, richtiger: Alpengras, mußte mit der Hand herausgezogen werden und diente zum Füllen von Matratzen und zur Herstellung von Polsterwaren.





Kriegszeiten sind Notzeiten. Die bäuerlichen Anlieger des Schönbuchs erinnerten sich an einige der eigentlich überholten Waldnutzungen. Sie wurden dazu auch von den Behörden angehalten, die Heu und Stroh für das Heer requirierten. Als Ersatzstreu mußte also wieder mal das Laub herhalten: Laubtag im Herbst 1917 bei Bonlanden. Vor allem die Jugend ging Laub rechen, die Männer waren an der Front.

aus dem Jahre 1865 ist die Rede von den *maßlosen, nie zu sättigenden Ansprüchen der Einwohner von Dettenhausen an die Staatswaldungen*. (. . .) *Die Einwohner der ganz oder teilweise aufs hiesige Revier angewiesenen Orte Bebenhausen, Lustnau, Hagelloch, Pfrondorf beklagen sich bitter, daß sie bei den übertriebenen Ansprüchen der Dettenhäuser bei den Aufstreichs-Verkäufen sogar in ihren Ortsmarkungen nichts mehr bekommen können.*

Woher kam dieser enorme Streubedarf der Dettenhäuser, der sicherlich durch ihr erhaltenes Schönbuchrecht befördert wurde, dieses aber noch weit übertraf? Diese Frage beantwortet eine Randnotiz des betreffenden Försters: *Was die Dettenhäuser in heurigem Jahr aus hiesigem Revier bezogen haben, wird wohl ohne Ausnahme zur Fütterung verwendet worden sein. Es kann angenommen werden, daß die 54 Personen 850 Trachten = 42 Normalwagen bezogen haben. Nach Versicherung von Dettenhäuser Einwohnern soll noch niemals eine solche Masse Gras und Grasstreu aus allen umliegenden Revieren nach Dettenhausen gekommen sein; oft habe man vor Wagen nicht mehr passieren können. Diese Personen schieben die Überbesetzung des Viehstands hauptsächlich der Weide zu, da viele Leute von Juden im Frühjahr Kühe mit Borgfrist kaufen, an denen sie dann im Herbst oder wenn sie solche nicht mehr ernähren können und das Vieh ganz heruntergekommen sei, viel Geld verlieren.*

Es handelt sich also um eine Art von «Spekulation» der Dettenhäuser Bauern mit ihrem Ausnahmerecht auf Futter- und Streumaterial aus dem Wald; eine Spekulation, die oftmals durch die Folge, durch die Überbesetzung des Viehstands und die letztlich doch fehlenden Mittel sowie die sich anschließenden Notverkäufe des Viehs nicht aufging. Immerhin: weit länger als die Nachbargemeinden trieben die Dettenhäuser ihr Vieh in den Wald. Noch 1841 beklagt der Gemeinderat die Schmälerung der Viehweide durch das K. Forstamt Bebenhausen. Selbstverständlich hat dieser Zustand Überlegungen ausgelöst, wie hier ein Riegel vorzuschieben sei. Friedrich August Tscherning schreibt 1868 zur Rechtslage: (. . .) *haben bisher alljährlich einen Laubtag in den Staatswaldungen erhalten. Ein bestimmter Rechtstitel auf diese Nutzung besteht nicht; die sonst so ausführlichen Schönbuchs-Lagerbücher und Schönbuchs-Ordnungen enthalten nichts von denselben.* Dies wundert nicht, weil die Streunutzung ja erst mit der Durchsetzung der Stallfütterung einen so wichtigen Stellenwert einnahm, also lange nach den Niederschriften der Lagerbücher. Ohne Zweifel handelt es sich also um eine jener Vergünstigungen mit unzureichender Rechtsgrundlage, an deren Beseitigung die württembergische Forstverwaltung das ganze 19. Jahrhundert über arbeitete.

Was brachte dann das Faß zum Überlaufen? *Trotz des großen Opfers, welches die Forstverwaltung dieser Gemeinde Jahr für Jahr bringt, ist das Benehmen derselben gegenüber der Forstverwaltung seit vielen Jahrzehnten so feindselig und rücksichtslos wie möglich. Ganz abgesehen von der großen Zahl der Forst- und Jagd-Vergehen, welche die Einwohner fortwährend in den Staatswaldungen verüben und von der herausfordernden, höhnischen und drohenden Haltung, welche sie den Schutzdienern sehr gewöhnlich einnehmen, versäumt auch der Gemeinderat keine Gelegenheit, die Forstverwaltung zu beeinträchtigen und zu schikanieren.*

Zu den erwogenen Gegenmaßnahmen gehörte die Übernahme des Laubrechens durch Forstarbeiter, um so den Anwohnern vor Augen zu führen, daß es sich nicht um «ihren» Wald handelt, den sie nach Gutdünken nutzen können. 1871 ist dann das Forstamt Plattenhardt soweit, hier eine Neuerung einzuführen: *Zum Rechen der Laubstreu hat die Gemeinde eine beschränkte Anzahl Arbeiter, deren nicht über 60 auf einmal zugelassen werden, zu stellen.* Und zum Schluß dieser Anweisung an das Schultheißenamt Dettenhausen der Vermerk: *Schließlich wird darauf noch hingewiesen, daß die ganze Nutzung lediglich eine vergünstigungsweise ist.* Der Förster erhielt sein Schreiben zwei Tage später zurück: *Gesehen mit dem Bemerkten, daß das Recht des Laubtags von seiten der K. Finanzverwaltung noch nie bestritten wurde.* Gez. Der Gemeinderat. 1873 konnten sich die zerstrittenen Parteien einig: Weiderecht und Streutag wurden für den Betrag von 10 000 Gulden abgelöst –, trotz einer recht unnachgiebigen Haltung des engagierten langjährigen Bebenhäuser Oberförsters Tscherning.

Der Dettenhäuser Schultes, Johann Philipp Gaiser, hatte sich 30 Jahre zuvor nach dem erfolglosen Versuch, eine erhöhte Abfindung der Schönbuch-Gerechtigkeit zu erzielen, immer wieder mit dem Forstamt in Bebenhausen angelegt. So ließ er verschiedentlich einschränkende Vorschriften offiziell als nicht rechtskräftig und unwirksam verkünden, weigerte sich auch regelmäßig, die Anordnungen des Forstamts durch den Büttel im Flecken bekanntmachen zu lassen. Der Bebenhäuser Oberförster Widenmann fordert daher den Tübinger Oberamtmann 1841 auf, wegen des *fortgesetzten Ungehorsams der Angehörigen von Dettenhausen und des Schultheißenamts die höheren und die höchsten Behörden zu den kräftigsten Maßregeln gegen die Ungehorsamen* aufzufordern. Dies geschah auch, führte aber nur zu einer noch engeren Solidarität der Gemaßregelten: Die Strafe von 22 Gulden konnte der Schultheiß durch eine ebensohohe Prämie decken, die der Gemeinde-

rat ihm wegen seines Eifers bei den Prozessen gegen die Forstbehörden zubilligte!

1893 war es dann wieder soweit: In einem untertänigen Schreiben direkt an die Forstdirektion in Stuttgart ersuchte die Gemeinde Dettenhausen um Unterstützung durch Gewährung von Streu. Der Weiler Förster Biberstein gab einen Hinweis auf die Situation: *Da ich täglich von Dettenhäuser Bürgern förmlich belagert werde, die Streu von mir wollen.* Der Dettenhäuser Gemeinderat bat um *gütigste Abgabe von Laubstreu, wegen der allgemeinen Futternot, indem das wenige Stroh zum Füttern notwendig ist, obwohl schon viel Vieh zu Schleuderpreisen verkauft wurde, so reicht ebendoch der Futtervorrat nicht über den Winter, deswegen sieht man sich in die Lage versetzt, um wiederholte Streuabgabe zu bitten aus den Staatswaldungen vor dem Winter (. . .), um den Ruin der Landwirtschaft zu heben und die arme Gemeinde zu unterstützen.* Der Gemeinde wurde die beantragte Streu gewährt; allerdings versuchte man jetzt ernsthaft, zur Streugewinnung durch Forstarbeiter überzugehen.

Die Auseinandersetzung um die Laubstreu, die hier über vier Jahrzehnte verfolgt wurde, endete also recht eindeutig mit einem Erfolg der Staatsregierung in Stuttgart: Dem Dettenhäuser Gemeinderat wurde klargemacht, er habe sich eines unterwürfigen Tones zu befleißigen und den Maßnahmen und Anweisungen der Forstbehörde zu unterwerfen. Daß der Wald aber irgendwie doch ein Gemeingut sei, diese Vorstellung war damit nicht ausgerottet.

Der Besenbinder holt Besenreis:
ein strafwürdiger Holzfrevel?

Der Gedanke, daß es sich beim Wald um Staatseigentum und bei Mißachtung der Vorschriften um Diebstahl handelt, war seit Anfang des vorigen Jahrhunderts offenbar schwer durchzusetzen. Obwohl das ganze 19. Jahrhundert durch einen Kampf der Forstbehörden gekennzeichnet ist, solche *Forst-Frevel* als Diebstahl zu betrachten und zu ahnden, findet sich noch im Bewußtsein von Angeklagten zu Beginn unseres Jahrhunderts die Aussage, *daß er schon seit 50 bis 60 Jahren das Laub dort im Staatswald geholt habe und es habe noch niemand etwas ändern wollen, das ist nicht gestohlen.* (Aus einem Vernehmungsprotokoll des Amtsgerichts Tübingen aus dem Jahre 1915).

Wird auch in den theoretischen Abhandlungen über den Holzdiebstahl unterschieden zwischen einem Holzfrevel aus Not und einem Holzdiebstahl zu gewerbsmäßigen Zwecken, so erfolgte jedoch in beiden Fällen eine strenge Verfolgung der Frevler. Dabei war das Neue nicht so sehr das im Gesetz festge-



Zur Zeit des Ersten Weltkrieges: Lehrer Elsenhans folgte als Patriot einer Anweisung der Behörden und ging mit seiner Klasse der Volksschule Dettenhausen in den Wald, um Laub zu schneiden. Das grüne Laub wurde auf dem Dachboden der Kirche getrocknet, in Papiersäcke gestopft und – wir sehen es auf dem Bild – zur Bahn gebracht. Am aufgeplatzten Sack links erkennt man den Inhalt: Recht minderwertiges Pferdefutter für die Front.

legte Strafmaß für Holzdiebstahl, sondern die Rigorosität, mit der diese Strafen durchgesetzt wurden. Die Forstverwaltung wollte es nicht länger dem Zufall überlassen, Forstfrevler zu überführen und ihrer gerechten Strafe zuzuführen. Die Gesetze wurden nicht verschärft, aber so bis ins Detail ausgefeilt, daß den Forstbeamten kaum noch ein Ermessensspielraum blieb. Eine *Forst-Straf-Tabelle* aus dem Jahre 1840 faßt die bis dahin ergangenen Gesetze und Verordnungen in Form einer Liste zusammen, so daß der betreffende Forstbeamte nur unter dem entsprechenden Buchstaben nachzuschauen brauchte, um die Strafe nach Gulden und Kreuzer genau festlegen zu können: Holzfrevel, also der gewöhnliche Holzdiebstahl, drei Gulden und fünfzehn Kreuzer, bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen das Doppelte. Da wußten diejenigen, die in den Wald gingen, sei es aus Gewinnsucht oder um den heimischen Herd zu versorgen, was sie beim unberechtigten Betreten des Waldes erwartete. Die ausgeklügelten Details dieser *Forst-Straf-Tabelle* verweisen auf die vielfältige Bedeutung des Schönbuchs in damaliger Zeit: Holz-

nutzung für Bauholz, Holz für Handwerker, Brennholz, Leseholz; dazu kommt die Waldweide und Mast, das Sammeln von Eicheln und Bucheln in den Äckerrichts Jahren, das Laubstreurechen, die Grasnutzung im Wald etc.

Eine Nutzungsart, die traditionell mit Stehlereien verbunden war, war die Herstellung von Besen mit Besenreis. Diese Besen wurden regelmäßig nach Stuttgart vertrieben, und eine Anekdote berichtet vom Stuttgarter Wochenmarkt, auf dem sich die Händler gegenseitig unterboten und einer sich beim anderen über dessen niedrige Preise beschwerte: «Wie kannst Du Deine Besen um 50 Pfennig verkaufen, ich stehle mein Besenreis auch und muß trotzdem 80 Pfennig nehmen.» Darauf der andere: «Ich stehl eben den ganzen Besen.»

Zwischen 1820 und 1912 gibt es immer wieder Verfügungen dieser Art: *Wer innerhalb dieses Bezirks Besen, Besenreis oder Weihnachtsbäume zum Verkauf bringt, muß mit einem Zeugnis über den rechtmäßigen Erwerb seiner Ware versehen sein.* Der Spruch von dem regelmäßig gestohlenen Besenreis scheint den Tat-

bestand getroffen zu haben. Die Beständigkeit erstaunt, schaut man in der *Forst-Straf-Tabelle* nach. Bereits beim zweiten Mal ist das Erwischtwerden beim Besenreis-Schneiden mit einer Gefängnisstrafe verbunden, beim dritten Mal sind längere Freiheitsstrafen zu verbüßen.

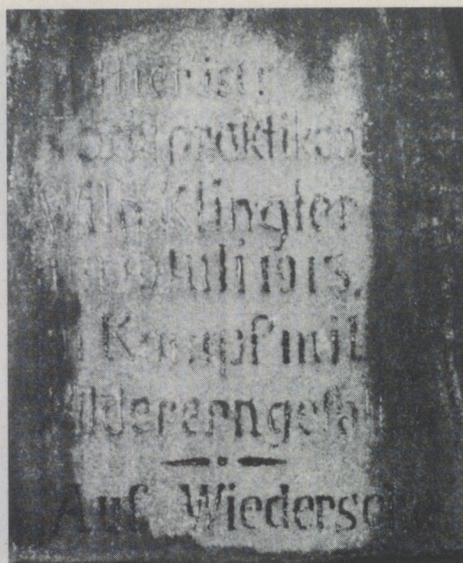
Strafgelder und Forstpolizei mit Scharfschützen

Die Regelmäßigkeit der Übertretungen erstaunt ebenfalls, betrachtet man die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Forstfrevels. Bereits 1823 hatte ein Finanzbeamter vorgeschlagen: *Ohne besondere Aufsicht sollte dies Holz sammeln nicht stattfinden. Es sollten die Holzsammler sich nicht ohne Karte einfinden dürfen, sodann würde ein Fuß- oder Fahrweg im Wald bestimmt – durch den sie alle bei Strafe aus dem Wald wieder nach Hause ziehen müßten, wozu eine Stunde bestimmt würde – so vor- als nachmittags. Nach der Entfernung des dazu bezeichneten Distrikts hier am Ausgang des Waldes hätten sie sich dem Aufseher mit ihrer Karte auszuweisen, wobei ihr Holz zu gleicher Zeit besehen würde, ob nicht grünes oder unerlaubtes darunter sei. Auf diese Weise würden Exzesse möglichst verhindert, und wären die Leute einmal an solche Ordnung gewöhnt, so würden immer weniger Veruntreuungen vorkommen und man also auch keine Veranlassungen zu Beschränkungen der Wohltat des Holz sammelns für Arme haben. Die Karten dürften nur an Arme und Unvermöglige kommen.*

Eine *Strafnachweisung* des Jahres 1820/21 weist den Schönbuch mit dem Forstamt Tübingen in Bebenhausen als absoluten Spitzenreiter bei den Forstvergehen aus. Die Frevler hatten in einem einzigen Quartal 1298 Tage Turmstrafe abzusetzen und 3858 Gulden und 44 Kreuzer Geldstrafen abzuführen. Sieht man die Tabelle der Vergehen durch, so nimmt, wieder für ein Quartal im Jahr 1820, das Streurechen einen der vorderen Plätze ein:

Holzdiebstahl	1853
Waid-Vergehen (davon Schafe 307)	382
Streurechen	354
Waldgräserei	341
minder bedeutende Vergehen	115
Wieden- und Besenreisschneiden	75
Jagdvergehen	<u>1</u>
Vergehen insgesamt	3121

Auf eine solche Zahl abgeurteilter Vergehen, die auf eine ungleich höhere Dunkelziffer schließen läßt, mußte man erst einmal kommen. Verbunden mit den ausgefeilten Strafandrohungen und einer Sperrung des Schönbuchs war eine schärfere Kontrolle und Überwachung der Wälder durch die Forstbe-



Der Klingler-Stein im Schönbuch: «Hier ist der Forstpraktikant Wilhelm Klingler am 19. Juli 1913 im Kampf mit Wilderern gefallen. Auf Wiedersehen.»

amten. Die Forstpolizei wurde ausgebaut, den einzelnen Förstern wurden Waldschützen und Scharfschützen an die Seite gestellt, alle anderen Amtspersonen wurden per Amtshilfe dienstverpflichtet, insbesondere die Schultheißen. So mußte der Dettenhäuser Schultes dafür sorgen, daß seine Bürger bei den Rugtagen in Bebenhausen auch tatsächlich erschienen. Diese Rugtage dienten der Herrschaft zur Aburteilung kleiner Frevel und Vergehen. Solche Rugtage wurden seit 1793 alle vier Monate abgehalten, um die Vielzahl der Verfehlungen an einem Tage bewältigen zu können. So mußte ein Großteil des Ortes alle vier Monate nach Bebenhausen wandern, um sich dort seine Strafe abzuholen; erschien man nicht, so kam zum üblichen Strafmaß *in Ansehung des Ungehorsams* noch einiges dazu.

Die Schriftüberlieferung der Forstämter zeigt die Probleme, die sich dort einstellten: Ein Berg von angehäuften, noch nicht abgeurteilten Strafen. Die Einziehung der Strafgelder war bei der eklatanten Armut der Frevler keine leichte Sache. So kam man auf die Idee, die Verwüster des Waldes ihre Strafen abverdienen zu lassen. *Abverdienung uneinbringlicher Forststrafen* hieß, die Armen wurden nicht zu einer Geldstrafe, sondern zu Kulturarbeit und Straßenbau verpflichtet.

1814 kam es in Bebenhausen zu Tumulten und zu Aufruhr gegen diese Justizmaßnahmen. Dokumente dazu sind leider nicht überliefert. Immerhin muß es recht heftig zugegangen sein, weil König Friedrich unter der Bedingung, so etwas solle sich nicht wiederholen, Milde walten und die lautstarke Proteste auf sich beruhen läßt.

Konflikt Forstbehörde – Anwohner Eskalation bis zum Mord?

Auf der anderen Seite brachten sie – die harten und schnellen Bestrafungen der Waldfrevel – aber bei der schlechten Menschenklasse, welche solche Maßregeln als Eingriffe in ihre Rechte betrachtete, eine entgegengesetzte Wirkung hervor, der Reiz zur Widersetzlichkeit gegen das Verfahren der Forstbehörden, und somit der Haß gegen dieselben, wurde erhöht, und so entwickelte sich allmählich ein furchtbarer Kampf, der mit einem schrecklichen Morde endigte. So erklärt sich Forstrat Gwinner den aufsehenerregenden Mord an dem sechzehnjährigen Forstlehrling Pfeiffer im Jahre 1823. Die Bewohner der Schönbuchorte ließen sich die Verdrängung aus «ihrem Wald» nicht so einfach gefallen. Besonders erbittert waren sie, wenn diese Vertreibung ohne Verständnis für ihre Notsituation geschah und mit drakonischen Strafen durchgesetzt wurde.

Andererseits wurden die königlich württembergischen Forstbeamten in ihren Dienstinstruktionen immer wieder aufgefordert, sich gegen die Forst- und Jagd-Frevler mit gebührendem Ernst zu benehmen (. . .), nie aber darf sich der Waldschütz ohne schwere Verantwortung und Ahndung irgendeine Mißhandlung der Frevler, sie geschähe nun durch Tat oder durch Worte, erlauben. (§ 10 der Dienstinstruktionen für das Königl. Württ. Forstpersonal 1818).

Auf die Problematik der Verfolgung von Forstvergehen durch die Förster, die im Streit zugleich Richter und Partei waren, hat K.-H. Thielmann in einer Arbeit über das Forststrafrecht hingewiesen. Aus der Denkweise der Förster war klar, daß sie alles zur Erhaltung des ihnen anvertrauten Waldes tun mußten: *Dabei war diese Strenge nur allzu verständlich: Die Freude an der Natur und die Liebe zum Wald, die schon immer den echten Forstmann auszeichneten und auch stets seine vornehmsten Eigenschaften bleiben müssen – wer sie nicht hat, soll Holzhändler oder Sägemüller werden und die Hände vom Wald lassen –, machen den Täter in den Augen der Forstleute zu einem in seiner Gesinnung viel schlechteren Menschen, als er es, gemessen an seinen Mitbürgern, sein mag.* Daneben ist es das Fachwissen des Forstmannes, das ihn strenger urteilen läßt. Er sieht in dem gefrevelten Baum nicht nur ein Objekt von dem und dem Wert, sondern denkt sofort an die vielen Jahre, die der Baum zu seinem Wachstum brauchte, oder an die Lücke im Bestand, die, unwissentlich gerissen, nun zum Eingangstor der verschiedensten Gefahren für den Wald wird. Ihre Dramatik erhält die Auseinandersetzung gerade durch den enormen Umfang der Vergehen.

Daß ständige Übertretungen der geltenden Vorschriften und Gesetze zum Alltag weiterer Bevölkerungsschichten gehörten, wird aus der vorhin eingeführten Tabelle mehr als deutlich. Wie kleinlich und penibel nachtragend die Strafverfolgungsbe-

Waldenburg: Einer der Mörder des Forstpraktikanten Klingler wird abgeführt.





Beerensammlerinnen aus Dettenhausen, 20er Jahre. Die Him- und Brombeeren wurden z. T. auf den Märkten in Tübingen und Stuttgart vertrieben. Diese wenig lukrative Waldnutzung war die einzige, die nicht der behördlichen Genehmigung bedurfte.

hörden sein konnten und oft auch waren, wird in den Forstakten immer wieder deutlich. Das ganze 19. Jahrhundert hindurch kann man den Eindruck gewinnen, hier sollten fortwährend Exempel statuiert werden. Bei jedem erwischten Täter sollten die zehn anderen, die nicht gefaßt worden waren, mit bestraft werden. Diese Strafakte findet sich in einem Archiv zu folgendem «Vergehen», zur Last gelegt einem Jakob Durst, Holzhauer aus Dettenhausen: *Ging aus dem Staatswald Schwarzerhau, Markung D., vom Holzhauen nach Hause und hatte aus dem Schlag ein, zu einem Holzschlegel zugerichtetes, grünes, buchenes Stück Holz mitgenommen.* Wegen Verjährung wurde die Verfolgung dieses Deliktes 1875 allerdings aufgegeben.

Den besonderen Zorn der Forstleute zogen die vielfältigen Bemühungen der Frevler nach sich, sich ihrer gerechten Strafe durch *Verstecken, Entlaufen und Längnen* zu entziehen. Wurde die Tat abgestritten, nutzte dies oft nicht viel; Hausdurchsuchungen waren nicht selten, und oftmals war es am Frevler, seine Unschuld und den rechtmäßigen Erwerb des gefundenen Holzes nachzuweisen.

Beerensammlerinnen zertrampeln junge Kulturen

Ein Fall, der 1880 in der Dettenhäuser Bevölkerung großen Unmut erregte und zu Drohbriefen an den betreffenden Förster führte, war die Behandlung von Beerensammlerinnen durch den ansässigen Förster. In einer Bittschrift beschwerten sich Gemeinderat und Pfarrer bei seiner Majestät dem König über ungerechte und arrogante Behandlung der armen Bevölkerung durch die Forstbeamten. Der betroffene Förster selbst schrieb zu dem Vorfall: *(. . .) sah ich schon wieder ein Weibsbild, welches sich durch Hindrücken an den Boden unsichtbar machen wollte. Wäre dasselbe auf rechtllichem Wege gewesen, hätte es sich nicht zu verstecken brauchen. (. . .) Vielleicht 100 Schritte davon nochmals ein Weib, das wie ein Fuchs durch die Büsche schlich, um zu entkommen. Dieses forderte ich ebenfalls auf, ihren Hafen mit den gesammelten Erdbeeren zu entleeren. (. . .) Würden beide den Versuch, sich zu verstecken und zu entrinnen, nicht gemacht haben, so hätte ich die Beeren nicht konfisziert. Wenn der seinen Wald liebende Forstmann sehen muß, wie hunderte von Beerensammlern die mit großer Mühe und großen Kosten hergestellten Kulturen rücksichtslos zertreten und beschädigen, so muß ihm das Herz bluten und erscheint eine Strafe wie die vorstehende höchst geringfügig. Sehr zu bedauern aber ist es, wenn ein Herr Pfarrer an der Spitze des Ortsarmenrats Sr. Majestät den König mit solchen unberechtigten Gesuchen – um Stellungnahme gegen die Forstbeamten – in völliger Unkenntnis des Tatbestandes belästigt und den ohnedies schweren Dienst eines Forstbeamten im Schönbuch gegenüber einer so verkommenen Bevölkerung wie die von Dettenhausen aufgrund eines Weibergeschwätzes noch mehr erschwert; die Bevölkerung wird ja dadurch aufgemuntert, den tatsächlichen Widerstand gegen die Ordnung und die Organe derselben, die Beamten, noch zu vermehren.*

Über die Denkweise der Förster wird hier jedenfalls einiges deutlich. Auch darüber, mit welcher Verbitterung sie oftmals alle Versuche kommentierten, Verständnis für die Seite der Frevler einzufordern. In solchen Aussagen wird deutlich, wie zugespitzt zu diesem Zeitpunkt die Konfrontation bereits war. *Die Ordnung und die Organe derselben* sahen sich mit Widerstand auf mehreren Ebenen konfrontiert:

- Die Gemeinden in Form ihrer Vertreter – Schultheissen, die bürgerlichen Kollegien Gemeinderat und Bürgerausschuß – wurden meist mit Bittschriften und Beschwerden tätig.

- Die Zahl der Forstvergehen und Übertretungen erreichte ein solches Ausmaß, daß die Förster sie ohne weiteres als Widerstand gegen die von ihnen vertretene Ordnung interpretieren konnten.

- Als letztes bleibt der Widerstand in Form von tät-

lichen Angriffen und Beleidigungen auf die Förster. Zu diesem absoluten Kulminationspunkt zum Schluß noch einige Beispiele.

Die Ermordung des Forstlehrlings Pfeiffer im Jahre 1823 wurde bereits erwähnt, die daraus folgende Forderung nach einer Verstärkung des Forstschutzes ebenso. Bei dieser Gewalttat sollte es nicht bleiben: Auch heute noch leben in der Erinnerung der Forstleute und der älteren Bewohner der Schönbuchgemeinden die verschiedenen Attentate auf Förster und Mordtaten an Forstleuten weiter. Zu verstehen sind sie, das sollte hier gezeigt werden, nur mit dem Wissen der geschilderten Konfrontation, bei der beide Seiten aus ihren Motiven heraus verständlich geworden sein sollten.

Wilderer schießen zurück:

Die Konfrontation geht bis in unser Jahrhundert

Im Jahre 1869 wurde wieder ein Förster in Ausübung seines Dienstes erschossen. Der Vorgesetzte in Weil i. S. berichtete zwei Tage später nach Bebenhausen unter Verweis auf *den Umstand, daß in der Gemeinde Dettenhausen mindestens 10 gewerbsmäßige Wilderer vorhanden sind, nicht ohne Verbitterung: Die Ermordung des Forstwächters Kurz von Dettenhausen durch Wilderer am 14. d. Mts. und der weitere Umstand,*

daß am 22. Juni von 2 Wilddieben nach dem Unterzeichner geschossen wurde, zeigt zu deutlich, mit welcher großer Gefahr die Begehung des Reviers verbunden ist und ist zugleich eine dringende Aufforderung zu schleunigster und nachdrücklicher Verstärkung des Schutzpersonals.

Wie schwierig die Lage in einigen Schönbuchgemeinden für die dort tätigen Forstaufsichtsbeamten gewesen sein muß, machen etliche Klagen gegen Ortsbewohner wegen Beleidigung und gelegentlich auch tätliche Angriffe deutlich. Daß jede dieser Klagen wiederum erneut böses Blut schaffte, ist dabei eingeschlossen. Noch 1922 heißt es bei einer Klage wegen Beleidigung des Forstwarts Arnold in Dettenhausen: *Es ist besonderer Wert auf den Nachweis des öffentlichen Interesses an der Erhebung der öffentlichen Klage zu legen. Zu diesem Zweck ist die schwierige Lage der Polizeiorgane in dortiger Gegend (. . .) und die Pflicht des Staates, seine Beamten zu unterstützen, des näheren auszuführen; außerdem ist zu betonen, daß Arnold (. . .), ohne selbst Veranlassung zu geben, lediglich als Angehöriger eines in dortiger Gegend gehäßten Standes beleidigt wurde.* Derselbe Förster Arnold wird dann im Jahre 1931 für seinen Diensteifer bei der Aushebung verschiedener Wildererester prämiert unter Hinweis auf seine *nicht bloß ungute, sondern auch gefährliche Stellung, zumal sein Dienst inmitten der gefährlichen Wilderer sehr schwierig ist.*

Waldarbeiter aus Dettenhausen, 1945/46 aufgenommen: Vesper mit Most, Brot, Luckeleskäse (Quark) und als «Luxus» Wurst.





«Kulturfrauen» auf einer Schonung. Sie wurden zu Pflanz- und Jätarbeiten angestellt. Für sie war Waldarbeit nur ein Nebenverdienst an wenigen Wochen im Jahr. In einer Darstellung aus forstlicher Sicht wird der günstige Umstand betont, «daß sie von zu Hause harte Arbeit gewöhnt waren und für die der landwirtschaftlichen Arbeit sehr ähnliche Kulturarbeit das nötige Gerät und das nötige Geschick mitbrachten.»

Mit Sicherheit ist der naheliegende, immer wieder auch ausdrücklich gezogene Schluß verkehrt: Holz- und Waldfrevler sind der gleiche Menschenschlag wie die Wilderer, nämlich potentielle Mörder. So wenig es sich bei denjenigen Wilderern, die schließlich zu Mördern wurden, um eiskalte, berechnende Verbrecher handelte, so wenig konnte man die unterschiedlichen Interessen am Wald und die daraus folgenden gegensätzlichen Rechtsauffassungen samt ihren angeblichen Folgen be- und verurteilen. Deutlich werden sollte die Härte der Konfrontation, wie sie inhaltlich ausgeführt wurde, auch bis hin zu den persönlichen Anfeindungen. Wenn etwa der Dettenhauser Schultheiß Gaiser 1843 dem örtlichen Waldschützen das Recht streitig machte, weiterhin seinen angestammten Platz in der Kirche einzunehmen, so wird diese «Schikane» erst deutlich vor dem Hintergrund der schlechten, manchmal verzweifelten Lage der Ortsbauern, zu der die Forstbeamten mit ihrer Obhut des Schönbuchs unwillentlich mit beitragen mußten.

Zitierte Quellen

- J. Chr. Hundeshagen: Die Waldweide und Waldstreu in ihrer ganzen Bedeutung für Forst- und Landwirtschaft und Nationalwohlthum. Tübingen 1830
 E. F. Hartig: Beitrag zur Lehre von der Ablösung der Holz-, Streu- und Weideservituten. Berlin 1829
 C. Finckh: Die Forststrafabelle. Stuttgart 1840
 C. F. v. Sponeck: Über den Holzdiebstahl. Eine staats- und forstwissenschaftliche Abhandlung. Heidelberg 1823
 W. H. Gwinner: Die Folgen des Holzdiebstahls, oder Pfeiffers Ermordung im Jahre 1822. In: Abhandlungen des Vereins für forstwissenschaftliche Ausbildung, 2. Heft Tübingen 1826
 Dienstinstruktionen für das Königl. Württembergische Forstpersonal. Stuttgart 1818
 K.-H. Thielmann: Geschichte und Wesen des Forststrafrechts. Diss. Tübingen 1948
 Schnitzer (Steuerkommissär): Darstellung des natürlichen und wirtschaftlichen Zustands der württembergischen Alp und des Oberamtsbezirks Böblingen. Tübingen 1825
 Max Zeyher: Der Schönbuch. Waldwirtschaftsgeschichte eines alten Reichsforstes. Stuttgart 1938
 Archive der heutigen Forstämter Weil, Tübingen, Bebenhausen. Noch nicht bearbeitete Ablieferungen des ehemaligen Forstamts Waldenbuch beim Staatsarchiv Ludwigsburg.
 Staatsarchiv Ludwigsburg: E 245 (Forst), Bü 114 (Abverdienungen) sowie Bü 807–814 (Weide-, Gräserei, Streuregister).